

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Kussewitz vom 20.04.2015 (GV 43/03/15) und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1 Änderungen

§ 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz vom 24.09.2013 wird wie folgt geändert:

#### § 7 Entschädigungen

- 5) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,00 EUR. Dessen Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 85,00 EUR.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Klein Kussewitz, 01.06.2015

Jens Quaas  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klein Kussewitz, 01.06.2015

Jens Quaas  
Bürgermeister

